

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

A. Zielsetzung

Mit der Änderung des Abwasserabgabengesetzes soll die Anreizfunktion der Abwasserabgabe erhöht werden, die Einleiter zu weiteren Gewässerschutzinvestitionen insbesondere im Hinblick auf die Verringerung der Gewässerbelastung durch gefährliche Stoffe zu veranlassen. Gleichzeitig soll durch eine Vereinfachung des Gesetzesvollzugs der Verwaltungsaufwand gesenkt werden.

Die Einführung des Standes der Technik für die Einleitung gefährlicher Stoffe in § 7 a Abs. 1 des Entwurfs einer 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz soll bei bestimmten gefährlichen Stoffen abgaberechtlich flankiert werden. Außerdem ist vorgesehen, durch eine differenzierte Ausgestaltung der abgaberechtlichen Erfassung von Über- und Unterschreitungen der ordnungsrechtlichen Bescheidwerte sowohl die Einhaltung dieser Werte abgaberechtlich zu unterstützen als auch verbesserte Reinigungsleistungen über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinaus bei der Höhe des Abgabesatzes zu berücksichtigen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält folgende wesentliche Regelungen:

- Die organischen Halogenverbindungen und die Schwermetalle Chrom, Nickel, Blei und Kupfer werden in die Abgabebewertung einbezogen;
- Grundlage der Abgabenerhebung werden anstelle der Höchst-, Regel- und Bezugswerte die ordnungsrechtlichen Bescheidwerte;
- die Überschreitung der ordnungsrechtlichen Bescheidwerte führt zu einer spürbar höheren Abgabe, die sich am höchsten gemessenen Einzelwert orientiert;

- das Übertreffen der allgemein anerkannten Regeln der Technik und das Erreichen des Standes der Technik wird mit einer wesentlichen Verminderung des Abgabesatzes gefördert;
- Investitionen für Gewässerschutzmaßnahmen, die die allgemein anerkannten Regeln der Technik übertreffen oder den Stand der Technik einführen, können für einen bestimmten Zeitraum zur Hälfte mit der Abwasserabgabe verrechnet werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund werden durch die Ausführung des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten entstehen. Der Verwaltungsaufwand, der bei den Ländern für die Überwachung der ordnungsrechtlichen Bescheidwerte für die zusätzlich aufzunehmenden Schadstoffe und Schadstoffgruppen entsteht, gehört zu den Kosten, die im Rahmen eines ordnungsgemäßen wasserrechtlichen Vollzugs anfallen. Durch das Abstellen auf die ordnungsrechtlichen Bescheidwerte vermindert sich insgesamt der Verwaltungsaufwand der Länder, da eine Festlegung von Höchst-, Regel- und Bezugswerten entfällt.

Das Abstellen auf die ordnungsrechtlichen Bescheidwerte wird bei den Kommunen zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe führen, die in einzelnen Fällen bis zu einer Verdoppelung reichen kann. Bei erhöhten Reinigungsleistungen ist aber auch eine Abgabefreiheit erreichbar.

Die Einführung der neuen Schadparameter und das Abstellen auf die ordnungsrechtlichen Bescheidwerte werden im Industriebereich teilweise zu erhöhten Abgaben führen. Preiserhöhungen in einzelnen Produktionsbereichen lassen sich hier nicht ausschließen.

Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht auszuschließen. Auswirkungen auf das Preisniveau dürften vom Umfang der Einzelpreisanhebungen her nicht zu erwarten sein.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (33) — 235 02 — Ab 33/86

Bonn, den 21. Mai 1986

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 563. Sitzung am 18. April 1986 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abwasserabgabengesetz vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, 3007), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1515), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Textstelle „vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 26. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1109)“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Flächen abfließende“ die Worte „und gesammelte“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Die Abwasserabgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers, die unter Zugrundelegung der oxidierbaren Stoffe, der organischen Halogenverbindungen, der Metalle Quecksilber, Cadmium, Blei, Chrom, Nickel, Kupfer und ihrer Verbindungen sowie der Giftigkeit des Abwassers gegenüber Fischen nach der Anlage zu diesem Gesetz in Schadeinheiten bestimmt wird. Eine Bewertung der Schädlichkeit entfällt, wenn die in der Anlage angegebenen Schwellenwerte entweder nach ihrer Konzentration oder nach ihrer Jahresmenge nicht überschritten werden oder der Verdünnungsfaktor G_F nicht mehr als 2 beträgt.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstofffracht errechnet sich außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und bei Kleineinleitun-

gen (§ 8) nach den Festlegungen des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheids. Der Bescheid hat hierzu mindestens für die in der Anlage zu § 3 unter den Nummern 1 bis 3 genannten Schadstoffe oder Schadstoffgruppen die in einem bestimmten Zeitraum im Abwasser einzuhaltende Konzentration und bei der Giftigkeit gegenüber Fischen den in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltenen Verdünnungsfaktor zu begrenzen (Überwachungswerte) sowie die Jahresschmutzwassermenge festzulegen. Enthält der Bescheid für einen Schadstoff oder eine Schadstoffgruppe Überwachungswerte für verschiedene Zeiträume, ist der Abgabeberechnung der Überwachungswert für den längsten Zeitraum zugrunde zu legen. Ist im Abwasser einer der in der Anlage zu § 3 genannten Schadstoffe oder Schadstoffgruppen nicht über den dort angegebenen Schwellenwerten zu erwarten, so kann insoweit von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen werden.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach „die Vorbelastung“ die Textstelle „für die in § 3 Abs. 1 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Bei der Schätzung ist von der Schadstoffkonzentration im Mittel mehrerer Jahre auszugehen. Die Länder können für Gewässer oder Teile von ihnen die mittlere Schadstoffkonzentration einheitlich festlegen.“

d) Absatz 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 6 ersetzt:

„Ergibt die Überwachung, daß ein der Abgabeberechnung zugrunde zu legender Überwachungswert im Veranlagungszeitraum nicht eingehalten ist oder als nicht eingehalten gilt, wird die Zahl der Schadeinheiten erhöht. Die Erhöhung richtet sich nach dem Vomhundertsatz, um den der höchste gemessene Einzelwert den Überwachungswert überschreitet. Wird der Überwachungswert einmal nicht eingehalten, so bestimmt sich die Erhöhung nach der Hälfte des Vomhundertsatzes, wird der Überwachungswert mehrfach nicht eingehalten, nach dem vollen Vomhundertsatz. Enthält der Bescheid über die Überwachungswerte nach Absatz 1 hinaus Festlegungen für die in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltende Wassermenge oder Schadstofffracht, so wird die Zahl der Schadeinheiten auch bei Überschreitung dieser Werte erhöht. Wird die festgelegte Wassermenge nicht eingehalten, so wird die Zahl

der Schadeinheiten für alle im Bescheid nach Absatz 1 begrenzten Überwachungswerte erhöht.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Erklärt der Einleiter gegenüber der zuständigen Behörde, daß er im Veranlagungszeitraum während eines bestimmten Zeitraumes, der nicht kürzer als drei Monate sein darf, einen niedrigeren Wert als den im Bescheid nach Absatz 1 festgelegten Überwachungswert einhalten wird, so ist die Zahl der Schadeinheiten für diesen Zeitraum nach dem erklärten Wert zu ermitteln. Die Abweichung muß mindestens 20 vom Hundert betragen. Die Erklärung ist mindestens drei Wochen vor dem beantragten Zeitraum abzugeben. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Ergibt die behördliche Überwachung, daß ein Meßergebnis den erklärten Wert übersteigt, sind die Schadeinheiten nach den Absätzen 1 bis 4 zu ermitteln.“

5. § 5 wird aufgehoben.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soweit die zur Ermittlung der Schadeinheiten erforderlichen Festlegungen nicht in einem Bescheid nach § 4 Abs. 1 enthalten sind, hat der Einleiter spätestens einen Monat vor Beginn des Veranlagungszeitraumes gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären, welche für die Ermittlung der Schadeinheiten maßgebenden Überwachungswerte er im Veranlagungszeitraum einhalten wird. Kommt der Einleiter der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, ist der Ermittlung der Schadeinheiten jeweils das höchste Meßergebnis aus der behördlichen Überwachung zugrunde zu legen. Liegt kein Ergebnis aus der behördlichen Überwachung vor, hat die zuständige Behörde die Überwachungswerte zu schätzen. Die Jahresschmutzwassermenge wird bei der Ermittlung der Schadeinheiten geschätzt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 4 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“

7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Semikolon und die Worte „die Zahl der angeschlossenen Einwohner kann geschätzt werden“ werden gestrichen.

b) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„Wird das Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation eingeleitet, sind der Abgabeberechnung 18 Schadeinheiten je volle Hektar zugrunde zu legen, wenn die befestigten gewerblichen Flächen größer als drei Hektar sind. Die Zahl der angeschlosse-

nen Einwohner oder die Größe der befestigten Fläche kann geschätzt werden.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „im Jahresdurchschnitt“ gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Der Abgabesatz nach Absatz 4 Satz 2 ermäßigt sich außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und Kleineinleitungen (§ 8) bei den Abwassereinleitungen, für die nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden sind, um die Hälfte für die Schadeinheiten, die nicht vermieden werden, obwohl

1. der Inhalt des Bescheides nach § 4 Abs. 1 oder die Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 mindestens den Anforderungen nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht und

2. die Anforderungen nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes im Veranlagungszeitraum eingehalten werden, sofern sie nicht entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

Werden für die Abwassereinleitungen über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehende Anforderungen festgelegt oder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 erklärt und eingehalten, ermäßigt sich der Abgabesatz nach Absatz 4 Satz 2 zusätzlich um den Vomhundertsatz, um den die allgemein anerkannten Regeln der Technik übertroffen werden.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Der Abgabesatz nach Absatz 4 Satz 2 ermäßigt sich außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und bei Kleineinleitungen (§ 8) bei den Abwassereinleitungen, für die nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes der Stand der Technik anzuwenden ist, um 80 vom Hundert für die Schadeinheiten, die nicht vermieden werden, obwohl die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 1 und 2, der entsprechend anzuwenden ist, erfüllt sind.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Niederschlagswasser von bis zu drei Hektar großen befestigten gewerblichen Flächen und von Schienenwegen der Eisenbahnen, wenn es nicht über eine öffentliche Kanalisation vorgenommen wird.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „entsteht“ die Worte „auf Antrag des Einleiters“ eingefügt und die Worte „der Schadeinheiten“ durch die Worte „des der Ermittlung

der Schadeinheiten jeweils zugrunde zu legenden Wertes“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die rückwirkend erhobene Abgabe ist von Beginn der Rückwirkung an entsprechend § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen. § 4 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.“

- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Werden Abwasserbehandlungsanlagen errichtet, die eine über die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 7 a Abs. 1

des Wasserhaushaltsgesetzes hinausgehende Verminderung der Schadstofffracht erwarten lassen, so kann die Hälfte der für diese Verminderung entstandenen zusätzlichen Aufwendungen mit der Abgabe für das Jahr, in dem diese Aufwendungen anfallen, und für die zwei darauffolgenden Jahre aufgerechnet werden.“

- 10. § 15 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Die Nummer 1 wird gestrichen; die bisherigen Nummern „2“ und „3“ werden die Nummern „1“ und „2“.

- 11. Die Anlage zu § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Teil A Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„A.

(1) Die Bewertungen der Schadstoffe und Schadstoffgruppen sowie die Schwellenwerte ergeben sich aus folgender Tabelle:

Nr.	Bewertete Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Einer Schadeinheit entsprechen jeweils folgende volle Meßeinheiten	Schwellenwerte nach Konzentration und Jahresmenge
1	Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)	50 Kilogramm Sauerstoff	20 Milligramm je Liter und 500 Kilogramm Jahresmenge
2	Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	2 Kilogramm Halogen, berechnet als organisch gebundenes Chlor	100 Mikrogramm je Liter und 20 Kilogramm Jahresmenge
3	Metalle und ihre Verbindungen:		und
3.1	Quecksilber	20 Gramm	2 Mikrogramm 200 Gramm
3.2	Cadmium	100 Gramm	5 Mikrogramm 1 Kilogramm
3.3	Chrom	500 Gramm	50 Mikrogramm 5 Kilogramm
3.4	Nickel	500 Gramm	50 Mikrogramm 5 Kilogramm
3.5	Blei	500 Gramm	150 Mikrogramm 5 Kilogramm
3.6	Kupfer	1000 Gramm Metall	150 Mikrogramm je Liter 10 Kilogramm Jahresmenge
4	Giftigkeit gegenüber Fischen	3000 Kubikmeter Abwasser geteilt durch G_F	$G_F = 2$

G_F ist der Verdünnungsfaktor, bei dem Abwasser im Fischtest nicht mehr giftig ist.“

b) Teil B wird wie folgt gefaßt:

„B.

Die Schadstoffgehalte sowie die Giftigkeit gegenüber Fischen werden aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe nach folgenden Verfahren bestimmt:

1. Oxidierbare Stoffe (CSB) Der chemische Sauerstoffbedarf wird nach dem Dichromatverfahren unter Anwendung von Silbersulfat als Katalysator bestimmt, im übrigen nach Nr. 2.3.2 der 40. AbwasserVwV vom 5. September 1984 (GMBL. S. 354).
2. Organische Halogenverbindungen (AOX) Die an Aktivkohle adsorbierbaren organisch gebundenen Halogene werden im Sauerstoffstrom verbrannt, die Menge der dabei gebildeten Halogenwasserstoffe bestimmt und als Chlor angegeben, im übrigen nach ... AbwasserVwV vom ...*).
3. Quecksilber Nach Aufschluß der Wasserprobe mit Kaliumpermanganat und Kaliumperoxodisulfat wird das Quecksilber atomabsorptions- oder atomemissionsspektrometrisch bestimmt, im übrigen nach Nr. 2.3.5 der 40. AbwasserVwV vom 5. September 1984.
4. Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer Nach Aufschluß der Wasserprobe mit Salpetersäure und Wasserstoffperoxid werden die Metalle atomabsorptions- oder atomemissionsspektrometrisch bestimmt, im übrigen nach Nr. 2.3.4 (Cadmium), 2.3.9 (Blei), 2.3.11 (Chrom), 2.3.17 (Nickel) und 2.3.16 (Kupfer) der 40. AbwasserVwV vom 5. September 1984.
5. Fischgiftigkeit Die Giftwirkung wird im Fischtest unter Verwendung der Goldorfe (*Leuciscus idus melanotus*) als Testfisch durch Ansetzen verschiedener Abwasserverdünnungen bestimmt, im übrigen nach Nr. 2.3.3 der 40. AbwasserVwV vom 5. September 1984.“

*) Die entsprechende Abwasserwaltungsvorschrift ist zur Zeit noch in Bearbeitung.

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern kann das Abwasserabgabengesetz in der ab 1. Januar 1989 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses

Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft mit der Maßgabe, daß die in Teil A Nr. 2, 3.3 bis 3.6 der Anlage zu § 3 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen der Abwasserabgabe erst für den Zeitraum zugrunde zu legen sind, der nach dem 31. Dezember 1989 beginnt.

Begründung

A. Allgemeines

I. Entwicklung ab Erlaß des Gesetzes

Das Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz — AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, berichtigt S. 3007) trat am 1. Januar 1978 in Kraft und wurde durch das Änderungsgesetz vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1515) erstmals geändert. Inhalt dieses Änderungsgesetzes war die gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit von Abgabenbescheiden nach dem Abwasserabgabengesetz. Diese bundeseinheitliche Regelung war erforderlich, weil durch voneinander abweichende Rechtsprechung der obersten Verwaltungsgerichte der Länder eine unterschiedliche Vollzugspraxis entstanden war.

Bereits vor der erstmaligen Erhebung der Abwasserabgabe im Jahre 1981 hatte der Bundesrat mit Beschluß vom 21. Dezember 1979 (Drucksache 574/79) die Bundesregierung gebeten, das Abwasserabgabengesetz durch ein Änderungsgesetz zu verbessern. Die Bundesregierung hat dies zum damaligen Zeitpunkt abgelehnt. Der Bundesrat hat daraufhin am 9. Mai 1980 einen eigenen Gesetzentwurf zur Änderung des AbwAG vorgelegt. Dieser Entwurf sah insbesondere die Streichung der Abgabe für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser und die Streichung der Bewertung der absetzbaren Stoffe und der Giftigkeit des Abwassers gegenüber der Goldorfe als Testfisch vor. Weiterhin war bei einer Verminderung der Schadeinheiten über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinaus eine über die Halbierung hinausgehende Abgabenbefreiung vorgesehen. Um die Abgabenerhebung den ordnungsrechtlichen Bescheidwerten anzupassen, sollte die Höchstwertregelung durch die in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vorgesehene Überwachungswertregelung ersetzt werden. Die Bundesregierung hat sich dem Gesetzentwurf des Bundesrates seinerzeit nicht angeschlossen, weil sie erste Erfahrungen im Gesetzesvollzug abwarten wollte.

Der Bundesminister des Innern hat dem Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages im August 1983 einen Erfahrungsbericht zum Abwasserabgabengesetz vorgelegt, der auf der Grundlage von Berichten der Bundesländer die bis Mitte 1983 gemachten Erfahrungen mit dem Vollzug des Abwasserabgabengesetzes wiedergibt. Dieser Bericht bildete die Grundlage der dann ab November 1983 eingeleiteten intensiven Beratungen mit den Vertretern der beteiligten Bundesressorts und der für die Wasserwirtschaft und das Wasserrecht zuständigen obersten Landesbehörden mit dem Ziel, das Instrument des Abwasserabgabe noch wirksamer auszugestalten.

II. Ziele des Änderungsgesetzes

Mit diesem Entwurf zur Änderung des Abwassergabengesetzes sollen die Anreizfunktionen der Abwasserabgabe für weitere Gewässerschutzinvestitionen erhöht und durch Vereinfachung des Gesetzesvollzugs der Verwaltungsaufwand gesenkt werden.

1. Um die Belastung der Gewässer mit giftigen, schwer abbaubaren Stoffen und mit Schwermetallen nachhaltig zu verringern, ist die abgaberechtliche Erfassung weiterer ausgewählter Metalle und der organischen Halogenverbindungen als Summenparameter „adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)“ ein Schwerpunkt der Novelle. Hierdurch wird die Einführung des Standes der Technik für die Behandlung gefährlicher Stoffe, wie sie in § 7a Abs. 1 WHG des Entwurfs einer 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz vorgesehen ist, bei bestimmten gefährlichen Stoffen abgaberechtlich flankiert.
2. Ein zusätzlicher Anreiz zur Gewässerreinigung soll dadurch geschaffen werden, daß Über- und Unterschreitungen der in § 7a Abs. 1 gestellten Anforderungen an die Abwasserbehandlung abgaberechtlich überproportional erfaßt werden. Überschreitet der Einleiter die im Bescheid begrenzten Werte, so geht der höchste ermittelte Wert in die Abgabeberechnung ein. Andererseits soll für die Abwassereinleitungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nach wie vor nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend § 7a Abs. 1 WHG zu reinigen sind, die Möglichkeit der Abgabenreduzierung bis hin zur Abgabenbefreiung bestehen, wenn die Abwasserbehandlungsmaßnahmen ein bestimmtes, über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehendes Niveau erreichen. Eine Abgabenbefreiung bei gefährlichen Stoffen, die künftig nach dem Stand der Technik vermindert werden müssen, soll aber aus Gründen eines vorbeugenden Gewässerschutzes erst erreicht werden können, wenn diese Stoffe den Gewässern nahezu vollständig ferngehalten werden. Hierzu müssen die in der Anlage Teil A zu § 3 genannten Schwellenwerte entweder nach Konzentration oder Jahresmenge eingehalten sein. Das bei der Behandlung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen besonders hohe Technologieniveau in Form des Standes der Technik soll aber dadurch berücksichtigt werden, daß der Abgabesatz auf nur noch 20 vom Hundert verringert wird.
3. Um den Anreiz zur Durchführung von Gewässerschutzmaßnahmen zu erhöhen, soll der Einleiter, der in Gewässerschutzmaßnahmen investiert, die die allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Abwasserreinigung übertreffen, über die in § 10 Abs. 3 vorgesehene Vergünstigung hinaus

die Hälfte der Aufwendungen, die für die allgemein anerkannten Regeln der Technik über-treffenden Maßnahmen zusätzlich entstehen, mit der Abgabe für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren aufrechnen können.

4. Zur Vereinfachung des Gesetzesvollzugs sollen die Erhebungsgrundlagen für die Abwasserabgabe stärker an das Ordnungsrecht angepaßt werden. Die bisher für die Abwasserabgabenerhebung erforderlichen Höchst-, Regel- und Bezugswerte haben sich in Einzelfällen als wenig zweckmäßig beim Vollzug erwiesen und im übrigen bei den Ländern zu einer uneinheitlichen Abgabenerhebung geführt. An die Stelle von Höchst-, Regel- und Bezugswert soll die die Einleitung begrenzende Schadstoffkonzentration im Abwasser (Überwachungswert) treten. Die Konkretisierung der für die Begrenzung der Konzentration maßgebenden Überwachungswerte erfolgt beim Vollzug des ordnungsrechtlichen Wasserrechts unter Berücksichtigung der Vorgaben durch die Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Abs. 1 WHG. Seit Inkrafttreten des Abwasserabgabengesetzes sind inzwischen für fast alle Industriebereiche die erforderlichen Mindestanforderungen für die Abwasserbehandlung durch Verwaltungsvorschriften festgelegt worden.
5. Durch eine Ergänzung der Regelung über verschmutztes Niederschlagswasser sollen auch befestigte gewerbliche Flächen ab einer bestimmten Größe, von denen Niederschlagswasser über nichtöffentliche Abwasseranlagen unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet wird, in die Abgabepflicht einbezogen werden.

III. Grundzüge des Entwurfs

1. Über die bisher bewerteten Metalle Quecksilber und Cadmium hinaus werden Chrom, Nickel, Blei und Kupfer sowie die Stoffgruppe der organischen Halogenverbindungen als Summenparameter (AOX) abgabepflichtig (§ 3 Abs. 1).
2. Das Nichteinhalten der im Bescheid nach § 4 Abs. 1 festgelegten Überwachungswerte führt zu einer erhöhten Belastung des Abgabepflichtigen. Darüber hinaus wird auch die Einhaltung von ordnungsrechtlichen Werten für die Abwassermenge und die Schadstofffracht abgaberechtlich flankiert. Sofern diese Werte nicht eingehalten werden, führt dies ebenfalls zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe. Die höchste gemessene Überschreitung des jeweiligen Überwachungswertes wird Grundlage der Abgabenerhebung. Bei einmaligem Nichteinhalten wird die Hälfte der prozentualen Überschreitung, bei mehrmaligem Nichteinhalten die volle prozentuale Überschreitung des jeweiligen Überwachungswertes der Abgabenerhebung zugrunde gelegt (§ 4 Abs. 4).
3. Der Einleiter erhält bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wie bisher die Halbierung des Abgabesatzes. Erheblich über den Anforderungen der allgemein anerkannten

Regeln der Technik liegende Gewässerschutzmaßnahmen werden besonders berücksichtigt. Der Einleiter kann bei einer ordnungsrechtlich festgelegten, über den allgemein anerkannten Regeln der Technik liegenden Abwasserbehandlung eine weitere Abgabenreduzierung erreichen. Die weitere Ermäßigung des Abgabesatzes entspricht dem Vomhundertsatz der Unterschreitung der Bescheidenanforderungen. Bei einer Unterschreitung von 50 vom Hundert tritt eine Abgabenbefreiung ein (§ 9 Abs. 5).

4. Soweit für die Behandlung gefährlicher Stoffe nach § 7 a Abs. 1 WHG der Stand der Technik vorgeschrieben wird, hat der Einleiter nur noch 20 vom Hundert des Abgabesatzes zu zahlen (§ 9 Abs. 6). Hiermit wird berücksichtigt, daß einerseits mit dem Stand der Technik bereits ein hohes technologisches Niveau erreicht wird. Der Anreiz, diesen hohen Stand zu erreichen, wird durch die hohe Absenkung des Abgabesatzes verstärkt. Andererseits dient die noch zu entrichtende Abgabe für die verbleibende Restschädlichkeit des Abwassers dazu, den Stand der Technik durch neue Entwicklungen in der Abwassertechnologie und den Produktionsverfahren fortzuschreiben.
5. Gewässerschutzinvestitionen für Abwasserbehandlungsmaßnahmen, die die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 7 a Abs. 1 WHG übertreffen, können drei Jahre zur Hälfte mit der zu zahlenden Abwasserabgabe verrechnet werden (§ 10 Abs. 4).
6. Das Nebeneinander von Höchst-, Regel- und Bezugswert wird aufgehoben. An die Stelle dieser Werte treten die ordnungsrechtlichen Begrenzungen der Konzentration (Überwachungswert; § 4 Abs. 1). Hierdurch kommt es zu einer noch stärkeren Anbindung an das ordnungsrechtliche Wasserrecht und zur Vereinfachung des Vollzuges.
7. Das bisher abgabefreie, von befestigten gewerblichen Flächen über nichtöffentliche Abwasseranlagen in ein Gewässer eingeleitete Niederschlagswasser wird von der Abwasserabgabe ebenfalls erfaßt und der pauschalierten Abgabeberechnung für die Einleitung über öffentliche Kanalisationen angepaßt (§ 7 Abs. 1 Satz 2).

IV. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Vorschriften der Novelle halten sich innerhalb der Rahmenkompetenz des Bundes gemäß Artikel 75 Nr. 4 GG. Die Änderung des § 15 Abs. 1 Nr. 1 wird auf Artikel 74 Nr. 1 GG gestützt.

V. Kosten und Preiswirkungen

Bund und Länder sind nur abgabepflichtig, soweit sie selbst Einleiter von Abwasser unmittelbar in ein Gewässer sind. Die durch die Änderungen des Gesetzes für Bund und Länder entstehenden Mehrkosten können jedoch in der Höhe vernachlässigt wer-

den. Sofern sie Abwasser über eine kommunale Kläranlage einleiten, kann auf sie als Benutzer dieser Abwasseranlagen nur der ihrer Abwassereinleitung entsprechende Teil der Abwasserabgabe umgelegt werden. Auch die sich aus den Änderungen des Gesetzes ergebende Erhöhung der Umlage fällt finanziell nicht ins Gewicht. Diese Kosten insgesamt können beim Bund in den verfügbaren Plafonds aufgefangen werden. Den Ländern dürften bei der Abgabenerhebung ebenfalls kaum Mehrkosten entstehen, zumal die Grundlagen für die Berechnung der neu aufgenommenen Schadparameter ohnehin bereits durch die ordnungsrechtlich notwendige Überwachung geliefert werden.

Bei den Kommunen wird das Abstellen auf die ordnungsrechtlich begrenzten Überwachungswerte zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe führen, die bis zu einer Verdoppelung reichen kann. Sie kann in Einzelfällen jedoch stark differieren, da sie entscheidend von der bisherigen Festlegung der Regelwerte und der die Einleitung begrenzenden Überwachungswerte abhängt. Die Höhe der Abgabe kann aber auch bis hin zur Abgabefreiheit absinken, wenn die Reinigungsleistung einer kommunalen Kläranlage die allgemein anerkannten Regeln der Technik übertrifft.

Die zusätzlichen Schadparameter können dann zu einer weiteren Erhöhung der Abwasserabgabe führen, wenn gewerbliche Betriebe ihr Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in die Kanalisation leiten. Die Kommunen können allerdings die Erhöhungen der Abwasserabgabe als Betriebskosten der Abwasseranlage auf deren Benutzer abwälzen.

Die Einführung der neuen Schadparameter und das Abstellen auf den Überwachungswert werden im Industriebereich zu erhöhten Abgaben führen, die je nach der Industriebranche recht unterschiedlich ausfallen können. So werden Einleiter, deren Abwasser mit den neu bewerteten Schadstoffen stark belastet ist, eine deutliche Erhöhung der Abwasserabgabe zu erwarten haben. Diese Mehrbelastung wird jedoch dann gering ausfallen, wenn die Abwasserbehandlung der gefährlichen Stoffe, zu denen die neuen Schadparameter zählen, dem Stand der Technik nach § 7 a Abs. 1 WHG entspricht. In diesem Fall beträgt der Abgabesatz nur noch 20 vom Hundert. Unternehmen, die mit ihren Gewässerschutzmaßnahmen bei den gefährlichen Stoffen hinter dem Stand der Technik zurückliegen, werden durch eine erhöhte Abgabe mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen haben.

Die Erhöhung der Abwasserabgabe kann sich preisteigernd auf die Produkte solcher Industriebranchen auswirken, die mit einer kräftigen Erhöhung der Abgabe rechnen müssen. Hierbei ist u. a. der Anteil der Abwasserabgabe am Produktpreis bzw. an den Produktkosten von Bedeutung. In welchem Verhältnis die Erhöhung der Abwasserabgabe zu den Kosten für weitere Gewässerschutzinvestitionen mit der Folge niedrigerer Schadstoffimmissionen und den vorgesehenen Vergünstigungen steht, ist eine Frage des Einzelfalls. Nähere Angaben über die Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind derzeit nicht möglich.

Eine Verteuerung von Produktionsverfahren, die bisher erheblich zur Gewässerbelastung beitragen, dürfte aber auch zu einem erhöhten Anreiz zur Anwendung umweltfreundlicher Verfahren und damit zu weiteren Produktionssteigerungen im Bereich der Umweltindustrie führen.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1)

Die vorgesehene Streichung berücksichtigt, daß das Wasserhaushaltsgesetz im Oktober 1976 neu bekannt gemacht worden ist. Eine Anpassung erscheint aber nicht erforderlich, weil das Wasserhaushaltsgesetz zu den klassischen Umweltgesetzen zu rechnen ist und daher auf einen Hinweis weiterer Änderungen verzichtet werden kann.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Satz 1)

Durch die Eingrenzung des Abwasserbegriffs auf gesammeltes Niederschlagswasser wird sichergestellt, daß Niederschlagswasser, das nicht über eine Kanalisation eingeleitet wird, sondern in den Untergrund versickert, nicht unter den Abwasserbegriff fällt und somit abgabefrei bleibt. Soweit Niederschlagswasser nicht übermäßig verschmutzt ist und für eine Versickerung geeignet ist, ist eine Freistellung auch aus wasserwirtschaftlichen Gründen sinnvoll, da es nach einer Filterung im Boden dem Grundwasser zugeführt wird.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 2 Abs. 1 Satz 2)

Wegen der von der Behandlung, der Lagerung und der Deponie von Abfällen vielfach ausgehenden Gefahren für die Gewässer ist neben der ordnungsrechtlichen Erfassung auch eine abgabenrechtliche Flankierung notwendig, um eine weitgehende Fernhaltung der Schadstoffe von den Gewässern sicherzustellen. Aus diesem Grunde wird der Schmutzwasserbegriff auf die aus zu behandelnden oder gelagerten Abfällen austretenden Flüssigkeiten erweitert. Hierdurch wird sichergestellt, daß nicht nur das über die Kanalisation mit anderem Abwasser vermischte, sondern auch das unmittelbar in ein Gewässer eingeleitete und von Abfällen austretende Sickerwasser abgabepflichtig ist.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1)

Die Auswahl der neu vorgesehenen Schadstoffe und Schadstoffgruppen entspricht der Fortentwicklung insbesondere im Bereich der analytischen und ökologischen Erkenntnisse sowie der Erkenntnisse im Gewässerschutz seit Erlass des Abwasserabgabengesetzes.

Aufgrund der Erfahrungen im Vollzug werden die absetzbaren Stoffe als gesondert erfaßter Schadparameter gestrichen. Dies erfolgt wegen der unsiche-

ren Bestimmungsmethoden, die im unteren Meßbereich vielfach zu Ungenauigkeiten und damit zu Unstimmigkeiten zwischen Einleitern und Wasserbehörden geführt haben. Durch Wegfall der zweistündigen Absetzzeit ist die Möglichkeit einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes eröffnet. Hierdurch wird auch einer Forderung des Bundesrates aus dem Jahre 1980 entsprochen. Ein Ausgleich für den Wegfall der gesonderten Bewertung der absetzbaren Stoffe kann im Regelfall durch die Miterfassung dieser Stoffe im Rahmen der Messung des chemischen Sauerstoffbedarfs aus der Gesamtprobe erfolgen, so daß die gewässerschutzrelevanten Belange gewahrt bleiben.

Nachdem im Entwurf der 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz in § 7a Abs. 1 für die Einleitung gefährlicher Stoffe Vermeidungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik vorgeschrieben werden, soll eine Auswahl dieser Stoffe auch abgaberechtlich erfaßt werden, um einen zusätzlichen ökonomischen Anreiz für entsprechende Gewässerschutzmaßnahmen hervorzurufen. Gefährliche Stoffe sind aus Gründen des Gesundheitsschutzes und zum Schutz der aquatischen Pflanzen- und Tierwelt soweit wie möglich aus den Gewässern fernzuhalten.

Die Bewertung der organischen Halogenverbindungen stellt die besondere Gefährlichkeit dieser Stoffgruppe insbesondere für die Trinkwasserversorgung heraus. Die Gefährlichkeit besteht vor allem darin, daß die genannten weitgehend naturfremden Verbindungen, die fast ausschließlich anthropogenen Ursprungs sind, nur in Einzelfällen vollständig abgebaut werden. Von den 129 Stoffen der Liste I des Anhangs der EG-Gewässerschutzrichtlinie vom 4. Mai 1976 sind 92 Stoffe organische Halogenverbindungen. Die Zahl der insgesamt im Rahmen der Meldung von Altstoffen nach dem Chemikaliengesetz vom 16. September 1980 erfaßten organischen Halogenverbindungen liegt bei 15 000.

Die seit Inkrafttreten des Gesetzes gewonnenen Erkenntnisse über die Gefährlichkeit auch anderer Schwermetalle als der bisher bewerteten Metalle Quecksilber und Cadmium machen es erforderlich, nunmehr auch Chrom, Nickel, Blei und Kupfer abgabemäßig zu bewerten.

Die Aufnahme der vorgenannten Schwermetalle als abgabepflichtige Schadparameter ist notwendig, da diese Metalle gegenüber Säugetieren, Fischen, Daphnien, Bakterien und Algen toxisch wirken. Ferner sind diese Stoffe akkumulierbar und nicht abbaubar. Sie sind deshalb auch in anderen Umweltschutzregelungen erfaßt, so z. B. in der Klärschlammverordnung vom 25. Juni 1982 und in den Listen I und II des Anhangs der EG-Gewässerschutzrichtlinie. Hinzu kommt, daß Sedimente und Schwebstoffe Indikatoren für die langfristig abzuschätzende Gewässerbelastung mit Metallen sind. Der nur teilweise beobachtete Rückgang der Metallbelastungen in Flußsedimenten ist nicht ausreichend, um die von den Metallen ausgehenden Umweltbelastungen zu vernachlässigen. Die Metallbelastung in den deutschen Ästuarien ist unverändert hoch. Bei den neu gebildeten Flußsedimenten führen Abwassereinleitungen zu Metallanreicherun-

gen im Sediment, die über den Bodengrenzwerten der Klärschlammverordnung liegen. Die daraus resultierende Einschränkung der Möglichkeiten zur Ablagerung von Baggerschlämmen aus Oberflächengewässern, insbesondere aus Häfen und Stautufen, führt auch zu vermeidbaren ökonomischen Belastungen. Durch die Abgabenerhebung soll ein Anreiz für die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen möglichst bereits an der Entstehungsquelle geschaffen werden.

Von der Bewertung des zusätzlich in der Klärschlammverordnung enthaltenen Metalls Zink ist abgesehen worden. Der größte Anteil dieses Metalls im Abwasser stammt nicht aus gewerblichen Einleitungen, sondern aus diffusen Quellen. Die Emissionsquellen sind überwiegend im Trinkwasserleitungssystem zu finden. Im übrigen kann die Fällung von Zink im Abwasser dazu führen, daß sich die gleichzeitige Abtrennung fast aller anderen Metalle verschlechtert.

Die Bewertung der in § 3 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen ergibt sich aus der Anlage zu § 3 Teil A. Einer Schadeinheit entsprechen die in der Tabelle genannten Meßeinheiten. Es gehen die vollen Meßwerte in die Abgabeberechnung ein. In der Tabelle sind auch Schwellenwerte für die einzelnen Schadstoffe und Schadstoffgruppen nach Konzentration und Jahresmenge sowie ein Schwellenwert für den Verdünnungsfaktor bei der Feststellung der Giftigkeit des Abwassers gegenüber Fischen enthalten. Die Abgabepflicht für Schadstoffe und Schadstoffgruppen setzt erst ein, wenn die dort genannten Schwellenwerte sowohl für die Konzentration als auch die Jahresmenge überschritten sind. Wird bei einem Schadstoff oder einer Schadstoffgruppe einer der beiden Schwellenwerte eingehalten, entfällt die Abgabepflicht. Die Schwellenwerte sind so bemessen, daß solche Mengen von Schadstoffen oder Schadstoffgruppen abgabefrei bleiben, die nur aus diffusen Quellen stammen oder bereits in bestimmten Konzentrationen in der Natur vorhanden sind. In diesen Fällen würde ein Anreiz der Abgabe zu entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen vor allem an der Entstehungsquelle entfallen. Die vorgeschlagenen Schwellenwerte für die gefährlichen Stoffe entsprechen durchschnittlichen Ablaufwerten von Kläranlagen, die nicht durch punktuelle Quellen im Kanalsystem belastet sind.

Zu Artikel I Nr. 3 Buchstabe b (§ 3 Abs. 4)

Die Streichung dieses Absatzes ist eine Folge des Wegfalls der gesonderten Bewertung der absetzbaren Stoffe in § 3 Abs. 1.

Zu Artikel I Nr. 4 Buchstabe a (§ 4 Abs. 1)

Die vorgesehene Änderung des § 4 Abs. 1 enthält die Ablösung von Höchst-, Regel- und Bezugswert durch den ordnungsrechtlich begrenzten Überwachungswert für die in § 3 Abs. 1 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen einschließlich des

Verdünnungsfaktors gegenüber Fischen. Hierdurch wird die Abgabenerhebung nur noch von den ordnungsrechtlich einzuhaltenden und überwachbaren Werten abhängig gemacht. Maßgebend für die Abgabenerhebung soll die im Bescheid begrenzte Konzentration für den jeweiligen Schadstoff und die jeweilige Schadstoffgruppe sowie die Jahres-schmutzwassermenge sein, da diese Faktoren insbesondere für die Bewirtschaftung der Gewässer von entscheidender Bedeutung sind.

Der Bescheid enthält in der Regel Werte für die Konzentration eines Schadstoffes im Abwasser auf der Basis von zwei Stunden-Mischproben und Angaben über die Wassermenge, die in einem Jahr zu erwarten und einzuhalten ist. Enthält der Bescheid Überwachungswerte für in verschiedenen Zeiträumen einzuhaltende Konzentrationen, so ist der Abgabeberechnung der längste Zeitraum zugrunde zu legen. Denn durch diesen ordnungsrechtlichen Überwachungswert wird die Schadstofffracht begrenzt, die im Veranlagungszeitraum höchstens eingeleitet werden darf. Im übrigen kommt diese Bewertung der tatsächlich eingeleiteten Schadstofffracht am nächsten. Soweit die Konzentrationen der Schadstoffe oder Schadstoffgruppen einschließlich des Verdünnungsfaktors für die Fischgiftigkeit die in der Anlage zu § 3 genannten Schwellenwerte nicht überschreiten, ist die Festlegung eines entsprechenden Überwachungswertes im Bescheid entbehrlich.

Zu Artikel I Nr. 4 Buchstabe b (§ 4 Abs. 3 Satz 1)

Die vorgesehene Ergänzung dient der Klarstellung, daß sich die anrechenbare Vorbelastung nur auf die Schadstoffe und Schadstoffgruppen des § 3 Abs. 1 bezieht.

Zu Artikel I Nr. 4 Buchstabe c (§ 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3)

Die vorgesehene Änderung und Ergänzung des § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 hat zum Ziel, den Verwaltungsvollzug bei der Ermittlung der Vorbelastung zu vereinfachen. Der Schätzung können die Konzentrationswerte mehrerer Jahre zugrunde gelegt werden, wodurch die Vorbelastung nur noch in größeren Abständen überprüft und ein Durchschnittswert für mehrere Jahre festgelegt werden kann. Durch die Festlegung einer mittleren Schadstoffkonzentration ist es ebenfalls entbehrlich, unterschiedliche Werte bei der Berechnung der Vorbelastung in Abzug bringen zu müssen. Im übrigen ist der Einleiter gehalten, trotz etwaiger Schwankungen in der Vorbelastung seine Bescheidswerte einzuhalten.

Zu Artikel I Nr. 4 Buchstabe d (§ 4 Abs. 4)

Ergeben die im Rahmen der Gewässerüberwachung durchgeführten Messungen, daß einer der im Bescheid festgelegten Überwachungswerte nicht eingehalten ist, so wird die Abgabe erhöht. Die bisher nur von der Überschreitung des Höchstwertes

abhängigen abgaberechtlichen Folgen werden also auf die ordnungsrechtlichen Überwachungswerte übertragen. Eine Erhöhung der Abgabe tritt nicht nur dann ein, wenn einer der in Absatz 1 für die Abgabenerhebung maßgebenden Überwachungswerte für die Konzentration nicht eingehalten wird. Sind im Bescheid auch Überwachungswerte für die Abwassermenge oder die Schadstofffracht festgelegt, wird die Abgabe erhöht, wenn diese Werte vom Einleiter nicht eingehalten werden. Hiermit wird einem Anliegen des wasserrechtlichen Vollzugs entsprochen, auch die Einhaltung der ordnungsrechtlichen Grenzwerte, die auf die Verringerung der Schadstofffracht gerichtet sind, abgabenrechtlich zu flankieren.

Unter welchen Voraussetzungen ein Überwachungswert als nicht eingehalten gilt, ist im Bescheid festzulegen. Anhaltspunkt hierfür sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Abs. 1 WHG, nach denen ein Überwachungswert in der Regel auch als eingehalten gilt, wenn das arithmetische Mittel der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen den festgelegten Wert nicht überschreitet. Wird ein Überwachungswert im Veranlagungszeitraum nicht eingehalten, wird die höchste prozentuale Überschreitung des jeweils maßgebenden Überwachungswertes der Abgabeberechnung zugrunde gelegt. Bei einmaligem Nichteinhalten des Überwachungswertes wird dieser Wert um die Hälfte der höchsten prozentualen Überschreitung, bei mehrmaligem Nichteinhalten um den vollen Prozentsatz der höchsten Überschreitung erhöht.

Im Gegensatz zur bisher geltenden Höchstwertregelung können Überschreitungen bei Anwendung des arithmetischen Mittels bei der Feststellung der Einhaltung des Überwachungswertes wieder ausgeglichen werden. Andererseits kann dabei eine einzelne übermäßige Überschreitung (sog. Ausreißer) bereits abgaberelevant werden.

Zu Artikel I Nr. 4 Buchstabe e (§ 4 Abs. 5)

Die Einführung der ordnungsrechtlichen Überwachungswerte für die Konzentration der in § 3 Abs. 1 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen als Bewertungsgrundlage für die Abgabenerhebung macht es notwendig, die Erklärung nach § 4 Abs. 5 statt auf die bisher erforderliche Abwassermenge oder den Regel- und Höchstwert eines Parameters auf den Überwachungswert zu beziehen.

Wird ein erklärter Wert nicht eingehalten, wird der Einleiter so behandelt, als ob er die Erklärung nicht abgegeben hätte. Hierbei ist bereits ein von der Erklärung abweichendes Meßergebnis ausreichend. Die Abgabenerhebung erfolgt dann auf der Grundlage der im Bescheid festgelegten Überwachungswerte. Ferner treten die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 4 ein, wenn auch der im Bescheid festgelegte Überwachungswert nicht eingehalten ist.

Die Unterschreitung des im Bescheid festgelegten Überwachungswertes muß 20 vom Hundert betra-

gen und wird der in § 10 Abs. 3 geforderten Minderung des jeweiligen Überwachungswertes von 20 vom Hundert angepaßt.

Zu Artikel I Nr. 5 (§ 5)

Die Aufhebung dieser Regelung ist dadurch bedingt, daß von der Möglichkeit der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten aufgrund der Vorlage von Meßwerten, die nach einem von der Behörde zugelassenen Meßprogramm ermittelt werden müssen, kein Gebrauch gemacht wird. Neben der Voraussetzung, den Regelwert vom gewogenen Mittel der Meßwerte um 25 vom Hundert unterschreiten zu müssen, ist hierfür entscheidend, daß ein einziger sog. Ausreißer bei den Meßwerten aus dem gesamten Meßprogramm zu einer Abgabenerhöhung führen kann. Die Möglichkeit der Meßlösung wird auch deshalb aufgegeben, weil sie der beabsichtigten stärkeren Anbindung der Abgabenerhebung an die Bescheidwerte widerspricht.

Zu Artikel I Nr. 6 Buchstabe a (§ 6 Abs. 1)

Sofern ein Einleiter keinen oder einen für die Ermittlung der Abwasserabgabe unzureichenden wasserrechtlichen Bescheid besitzt, verlangt die vorgesehene Neuregelung der Ermittlung in sonstigen Fällen, daß er einen Monat vor Beginn des Veranlagungszeitraumes eine Erklärung über die für die Ermittlung der Abwasserabgabe erforderlichen Grundlagen abgibt. Kommt der Einleiter dieser Erklärungspflicht nicht nach, hat die Behörde das höchste amtlich festgestellte Meßergebnis der Abgabenerhebung zugrunde zu legen. Ferner kann der Einleiter in diesem Fall die Halbierung oder eine weitere Absenkung des Abgabesatzes nicht erhalten, selbst wenn er die Anforderungen nach § 7a Abs. 1 WHG oder höhere Anforderungen einhält. Hierdurch soll der Einleiter angehalten werden, rechtzeitig und vollständig die erforderlichen Angaben gegenüber der Behörde zu machen. Nur für den Fall, daß ausnahmsweise kein amtliches Meßergebnis vorliegt, hat die Behörde die für die Abgabenerhebung erforderlichen Überwachungswerte zu schätzen.

Zu Artikel I Nr. 6 Buchstabe b (§ 6 Abs. 2)

Wird aufgrund behördlicher Überwachung festgestellt, daß die vom Einleiter erklärten oder von der Behörde geschätzten Einleitungswerte nicht eingehalten sind, stellt die vorgesehene Ergänzung klar, daß damit eine Erhöhung der Abwasserabgabe wie im Fall des § 4 Abs. 4 verbunden ist.

Zu Artikel I Nr. 7 (§ 7 Abs. 1)

Die vorgesehene Erfassung des verschmutzten Niederschlagswassers von befestigten gewerblichen Flächen, das über eine nichtöffentliche Kanalisation eingeleitet wird, soll die Abgabepflicht für Einleitungen über öffentliche Kanalisationen ergänzen.

Durch die Neuregelung wird sichergestellt, daß die Ableitung von verschmutztem Niederschlagswasser sowohl über öffentliche als auch über sonstige Kanalisationen abgabepflichtig sein kann.

Hiermit wird die vielfach als ungerecht bezeichnete Freistellung privater Einleitungen von verschmutztem Niederschlagswasser, das von befestigten, gewerblich genutzten Flächen eingeleitet wird, beseitigt. Die bisherige pauschalierte Regelung des § 7 geht davon aus, daß die Gewässerbelastung durch Einleiten von Niederschlagswasser etwa der Belastung durch das in einer biologischen Kläranlage gereinigte häusliche Schmutzwasser entspricht. Dieser Erfahrungssatz wird auch der nunmehr vorgesehenen flächenbezogenen Bewertung für die Einleitung von Niederschlagswasser über nichtöffentliche Abwasseranlagen zugrunde gelegt. Bei einer mittleren jährlichen Niederschlagsmenge in der Bundesrepublik Deutschland von 800 bis 900 mm Regen ergibt die nach der 1. Abwasser-Verwaltungsvorschrift zu § 7 a Abs. 1 WHG zugelassene CSB-Konzentration von 100 mg/l für Niederschlagswasser eine Schadeinheitenbewertung von 18 Schadeinheiten pro Hektar befestigte Fläche.

Die Metalle, die organischen Halogenverbindungen und die Fischgiftigkeit werden bei der Höhe der pauschalierten Bewertung des von befestigten gewerblichen Flächen eingeleiteten Niederschlagswassers nicht berücksichtigt.

Dieses Ergebnis korreliert mit der in Satz 1 vorgesehenen pauschalierten Bewertung des Niederschlagswassers auf der Grundlage der Zahl der angeschlossenen Einwohner. Bei einer angenommenen Einwohnerzahl in dicht besiedelten Wohngebieten von 150 Einwohnern pro Hektar ergeben 12 v. H. der Zahl der angeschlossenen Einwohner als Bewertungsgrundlage ebenfalls 18 Schadeinheiten je volle Hektar.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bleibt das über eine nichtöffentliche Kanalisation eingeleitete Niederschlagswasser von Flächen bis zu drei Hektar abgabefrei. Ist die befestigte Fläche größer als drei Hektar, werden für jeden vollen Hektar 18 Schadeinheiten berechnet. Auch hier gilt Absatz 2, der die Länder in den dort genannten Fällen zu Freistellungen von der Abgabe für verschmutztes Niederschlagswasser ermächtigt.

Zu Artikel I Nr. 8 Buchstabe a (§ 9 Abs. 2 Satz 2)

In Abänderung der bisherigen Fassung wird nicht mehr auf eine Einleitung von weniger als 8 m³/Tag Schmutzwasser im Jahresdurchschnitt abgestellt. Bisher war es möglich, kurzfristig deutlich mehr als 8 m³/Tag Schmutzwasser einzuleiten und dennoch als Kleineinleiter veranlagt zu werden. Dies erscheint wasserwirtschaftlich nicht vertretbar.

Zu Artikel I Nr. 8 Buchstabe b (§ 9 Abs. 5)

Die Einführung des Standes der Technik für gefährliche Stoffe in § 7 a Abs. 1 WHG erfordert auch

abgaberechtlich eine Differenzierung zwischen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Technik. Die Neufassung des § 9 Abs. 5 regelt die Höhe des Abgabesatzes für die Abwassereinleitungen, die entsprechend § 7a Abs. 1 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik behandelt werden müssen. Hiermit wird an den in § 4 Abs. 1 enthaltenen Grundsatz angeknüpft, nach dem im Regelfall nur der Inhalt der Bescheidwerte die Grundlage der Abgabenerhebung darstellt. Die Abgabenhalfierung setzt voraus, daß der Bescheid Werte enthält, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, oder diese Werte von der Behörde aufgrund von Angaben des Einleiters nach § 6 Abs. 1 Satz 1 geschätzt werden. Weiterhin wird vorausgesetzt, daß im Rahmen der behördlichen Überwachung die Werte eingehalten werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Dies gilt auch dann, wenn im Bescheid weitergehende Anforderungen festgelegt sind. Anderenfalls verliert der Einleiter die Halbierung des Abgabesatzes.

Die Halbierung des Abgabesatzes setzt weiter voraus, daß die entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik festgelegten Konzentrationswerte nicht durch Verdünnung oder Vermischung, sondern allein durch eine ausreichende Abwasserbehandlung erreicht werden. Dies gilt insbesondere für die Einleitung von kommunalem Abwasser.

Nach der bisherigen Fassung des § 9 Abs. 5 wird auch bei über die Anforderungen des § 7a Abs. 1 WHG hinausgehenden Vermeidungsmaßnahmen für den verbliebenen Restschmutz nur der halbierte Abgabesatz zugrunde gelegt. Mit der Neufassung des § 9 Abs. 5 Satz 2 soll der Anreiz erhöht werden, über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehende Verbesserungen bei der Abwasserbehandlung durchzuführen. Sofern die Abwasserbehandlung die allgemein anerkannten Regeln der Technik übertrifft, wird eine über die Halbierung hinausgehende lineare Absenkung des Abgabesatzes bis zu einer völligen Freistellung ermöglicht. Die Reduzierung richtet sich nach dem jeweiligen Vomhundertsatz, um den die Maßnahmen der Abwasserbehandlung die allgemein anerkannten Regeln der Technik übertreffen. Werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik um mindestens 50 vom Hundert übertroffen, bleibt die Einleitung des Restschmutzes abgabefrei.

Werden die über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehenden Anforderungen nicht eingehalten, bleibt es bei der Halbierung des Abgabesatzes, sofern mindestens Werte eingehalten sind, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Für die weitere Reduzierung der Abgabesätze gelten im übrigen die gleichen Voraussetzungen wie für die Halbierung. Dies bedeutet, daß der Einleiter in jedem Fall durch entsprechende Werte im Bescheid oder bei der Schätzung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 auch ordnungsrechtlich gebunden ist.

Zu Artikel I Nr. 8 Buchstabe c (§ 9 Abs. 6)

Der bisherige Absatz 6 des § 9 wird aufgehoben. Er enthält die Ermächtigung an die Bundesregierung, zur Abwendung erheblicher nachteiliger wirtschaftlicher Entwicklungen durch den Erlass einer Rechtsverordnung eine teilweise oder völlige Freistellung von Abgabepflichtigen oder regionalen oder sektoralen Gruppen zu ermöglichen. Seit Inkrafttreten des Abwasserabgabengesetzes sind immer wieder entsprechende Anfragen von industriellen Direktoren bestimmter Branchen und von kommunalen Gebietskörperschaften an den Bundesminister des Innern herangetragen worden. Die Prüfung dieser Anfragen hat in keinem Fall zu dem Ergebnis geführt, die Härteklausel nach § 9 Abs. 6 anwenden zu müssen.

Die Abgabepflichtigen können zur Vermeidung wirtschaftlicher Härten die Vergünstigung des § 10 Abs. 3 in Anspruch nehmen. Im übrigen besteht die Möglichkeit, auf der Grundlage landesrechtlicher Härteregeleungen in besonderen Einzelfällen Entlastungen von der Abgabepflicht zu erhalten.

Die Neufassung des § 9 Abs. 6 berücksichtigt die in der 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz vorgesehene Änderung des § 7a Abs. 1 WHG, nach der für die Einleitung von Stoffen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind (gefährliche Stoffe), Anforderungen nach dem Stand der Technik gestellt werden.

Um einen möglichst hohen Anreiz für den Einleiter zu schaffen, in kurzer Zeit Abwasserbehandlungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik durchzuführen, wird der Abgabesatz bei Erreichen des Standes der Technik deutlich abgesenkt. Andererseits soll durch eine Abgabe auch auf die nach Erreichen des Standes der Technik noch verbleibende Schadstoffbelastung verdeutlicht werden, daß weitere Anstrengungen der Einleiter zur Fortentwicklung der Vermeidungstechnologien notwendig und möglich sind. Im Sinne des Vorsorgeprinzips soll erreicht werden, daß die gefährlichen Stoffe den Gewässern weitgehend ferngehalten werden. Eine Abgabebefreiung tritt daher erst dann ein, wenn die in der Anlage A zu § 3 genannten Schwellenwerte eingehalten werden.

Zu Artikel I Nr. 9 Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 Nr. 4)

Die vorgesehene Neufassung dient der Klarstellung, daß Niederschlagswasser, das über eine nicht-öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, erst von einer befestigten Fläche ab drei Hektar abgabepflichtig ist.

Die Abgabebefreiung für das von befestigten Schienenwegen der Eisenbahnen gesammelt abfließende Niederschlagswasser hat ihren Grund darin, daß die Abwasserabgabe in diesen Fällen keinen Anreiz zum Bau aufwendiger Regenwasserbehandlungen

ausüben kann. Soweit ein Anschluß an die öffentliche Kanalisation erfolgt, entsteht die Abgabepflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 1.

Zu Artikel I Nr. 9 Buchstabe b (§ 10 Abs. 3 Satz 1)

Die Einführung des Antrags als Erfordernis der Abgabermäßigung von Inbetriebnahme einer Abwasserbehandlungsanlage dient der Erleichterung des wasserrechtlichen Vollzugs. Die Behörde muß nicht bereits von Amts wegen ermitteln, ob die Voraussetzungen einer Abgabermäßigung vorliegen.

Durch die vorgesehene Ergänzung bezieht sich die Verminderung auf den einzelnen Schadstoff oder die einzelne Schadstoffgruppe. Damit wird eine Abgabermäßigung für die nach Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage zu erwartende Minderung der Schadeinheiten auch ermöglicht, wenn sich die Zahl der Schadeinheiten insgesamt nicht um mindestens 20 vom Hundert vermindert. Damit soll ein größerer Anreiz geschaffen werden, auch einzelne Schadstoffe oder Schadstoffgruppen durch erhöhte Anstrengungen bei der Abwasserbehandlung gezielt zu reduzieren.

Zu Artikel I Nr. 9 Buchstabe c (§ 10 Abs. 3 Satz 3)

Mit der entsprechenden Anwendung des § 238 der Abgabenordnung wird sichergestellt, daß der Teil der Abwasserabgabe, der aufgrund der zwar angekündigten, aber nicht verwirklichten Reinigungsleistung nicht rechtmäßig einbehalten wurde, vom Einleiter wie eine Steuerschuld zu verzinsen ist. Der Teil der Abwasserabgabe, der der zu erwartenden Minderung der Schadstofffracht entspricht, wird rückwirkend mit einhalb vom Hundert für jeden Monat verzinst.

Zu Artikel I Nr. 9 Buchstabe d (§ 10 Abs. 4)

Diese Regelung ergänzt die Vorschrift des § 10 Abs. 3. Danach werden Investitionen des Einleiters in Gewässerschutzmaßnahmen durch eine teilweise Abgabefreiheit dadurch belohnt, daß der Einleiter bereits drei Jahre vor der Inbetriebnahme einer Abwasserbehandlungsanlage abgabemäßig so gestellt wird, als ob die Anlage bereits in Betrieb sei. Mit der neuen Regelung, nach der die Hälfte der Investitionen in Abwasserbehandlungsmaßnahmen, die über die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 7a Abs. 1 WHG hinausgehen, mit der Abwasserabgabe verrechnet werden kann, wird ein weiterer Anreiz zu verbesserten Reinigungsleistungen geschaffen. Hierdurch kann insbesondere die Einführung des Standes der Technik beschleunigt werden. Soweit der Einleiter noch nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllt, können nur die Investitionen für die Maßnahmen, durch die diese Anforderung übertroffen wird, verrechnet werden.

Diese Regelung eröffnet den Unternehmen Entscheidungsspielräume zum schnelleren Aufspüren

technisch und wirtschaftlich sinnvoller Lösungen; sie können selbst über die Verwendung der von ihnen geschuldeten Abgabe bestimmen. Damit wird ein weiterer Anreiz für höhere Gewässerschutzinvestitionen und verbesserte Reinigungsleistungen geschaffen. Diese Lösung liegt auf der Linie der im Bericht Umwelt '85 und im Jahreswirtschaftsbericht '86 erklärten Politik der Bundesregierung, die Schubkraft und die Mechanismen des Marktes verstärkt für den Umweltschutz zu nutzen sowie die Bedingungen für eigenverantwortliches Handeln und damit auch für größere Flexibilität und Wettbewerb im Umweltschutz zu verbessern.

Zu Artikel I Nr. 10 (§ 15 Abs. 1)

Die Streichung ist die Folge des Wegfalls der in § 5 Abs. 1 vorgesehenen Ermittlung der Abwasserabgabe auf der Grundlage von Messungen.

Zu Artikel I Nr. 11 Buchstabe a (Anlage zu § 3 Teil A)

Durch den Wegfall der Bewertung der absetzbaren Stoffe entfallen alle entsprechenden Regelungen in der Anlage zu § 3. Weiterhin soll der für die oxidierbaren Stoffe festgelegte Vorabzugswert entfallen. An seine Stelle treten die Schwellenwerte. Während sich der in der bisherigen Fassung der Anlage zu § 3 Teil A geltende Vorabzugswert an der anzustrebenden Gewässergüteklasse II orientiert hat, sind die Schwellenwerte emissionsbezogen ausgerichtet.

Die Neufassung der Tabelle der Anlage zu § 3 sieht Schwellenwerte bei den Schadstoffen und Schadstoffgruppen vor. Werden die Schwellenwerte entweder bei der Konzentration oder der Jahresmenge eingehalten, bleibt die Einleitung des jeweiligen Schadstoffes oder der jeweiligen Schadstoffgruppe abgabefrei. Vergleichbare Schwellenwerte sind bereits in der geltenden Fassung des § 4 Abs. 1 für die Metalle Quecksilber und Cadmium enthalten.

Bei den Schwellenwerten orientiert sich der Konzentrationswert an der Grenze, unter der eine Verringerung der Belastung aufgrund überwiegend diffuser Quellen durch abwassertechnische Vermeidungsmaßnahmen nicht mehr möglich ist. Die Frachtschwellen werden generell auf zehn Schadeinheiten im Jahr als Bagatellgrenze festgesetzt.

Die Konzentrationsschwelle bei den organischen Halogenverbindungen entspricht der Obergrenze von Einleitungen aus kommunalen Abwasseranlagen ohne wesentliche gewerbliche Belastung. Eine Abgabefreiheit bis zu dieser Schwelle stellt auf den fehlenden Anreiz der Abgabe für Vermeidungsmaßnahmen an der Quelle der Entstehung, nämlich Haushaltungen und kleineren gewerblichen Einleitungen, ab.

Die Konzentrationswerte der Schwermetalle sind ebenfalls auf der Grundlage kommunaler Ablaufwerte ohne gewerblich belastetes Abwasser festgelegt worden. Sie entsprechen den Ablaufwerten aus diffusen Quellen, die nicht vermieden werden können.

Anders als bei dem bisherigen Aufbau der Tabelle sind die Spalten „Schadeinheit“ und „Meßeinheit“ wegen der besseren Übersichtlichkeit und Ablesbarkeit zusammengezogen worden. Die Bewertung der oxidierbaren Stoffe im chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) ist in etwa beibehalten. Eine Schadeinheit entspricht wie bisher etwa einem Einwohnerwert, d. h. der Schädlichkeit des pro Tag durchschnittlich anfallenden ungereinigten häuslichen Abwassers eines Einwohners. Veränderungen bei der Bewertung ergeben sich aber daraus, daß die Bestimmung des CSB nach Wegfall der gesonderten Bewertung der absetzbaren Stoffe aus der nicht abgesetzten homogenisierten Probe erfolgen soll. Die dadurch bedingte Erhöhung der Abwasserabgabe wird durch die Streichung der absetzbaren Stoffe bei ordnungsgemäßer Abwasserbehandlung in der Regel ausgeglichen.

Bei der vorgesehenen Bewertung des neu aufgenommenen Summenparameters „organische Halogenverbindungen“ (AOX) wird davon ausgegangen, daß sich bezogen auf die CSB-Ablaufwerte vergleichbarer Reinigungssysteme eine um den Faktor 25 höhere Bewertung dieses Summenparameters gegenüber dem CSB ergibt. Bei bestimmten größeren Industriebetrieben wird es durch den AOX zu einer spürbar höheren Abgabebelastung kommen. Der mittlere Ablaufwert kommunaler Kläranlagen ohne Einleitung von Industrie und Gewerbebetrieben, die in größerem Umfang organische Halogenverbindungen herstellen oder einsetzen, liegt in der Regel unter dem AOX-Schwellenwert von 100 µg/l. Soweit dieser Schwellenwert überschritten wird, errechnet sich für je 100 µg/l AOX bei einem Abgabesatz von 40 DM je Schadeinheit eine Abgabe von 15 Pfennig pro Einwohner und Jahr.

Die vorgesehene Bewertung der Stoffgruppe AOX soll bei industriellen Großeinleitern zu einem finanziellen Anreiz für Vermeidungsmaßnahmen führen, die dem Stand der Technik entsprechen. Beispielhaft dürfte die Mehrbelastung eines Zellstoffwerks, das erhebliche Mengen organischer Halogenverbindungen in ein Gewässer einleitet, bei der vorgesehenen Bewertung von zwei Kilogramm Halogen als einer Schadeinheit unter Berücksichtigung eines Abgabesatzes von 40 DM bis zu 150 DM für die Herstellung einer Tonne Zellstoff betragen. Diese Abgabebelastung läßt sich bei Anwendung fortschrittlicher Verfahren nach dem Stand der Technik und den im Abwasserabgabengesetz vorgesehenen Vergünstigungen auf unter 5 Prozent dieses Betrages verringern. Die Zellstoffindustrie stellt bei der Bewertung des Summenparameters der organischen Halogenverbindungen sowohl hinsichtlich der Größenordnung der Gewässerbelastung als auch hinsichtlich der Produktkostenbelastung durch die vorgesehene Abgabe einen Grenzfall dar, der als Bewertungsgrundlage mit berücksichtigt worden ist.

Die Bewertung der neu aufgenommenen Schwermetalle Chrom, Nickel, Blei und Kupfer wurde aufgrund ihrer Toxizität, Cancerogenität, Mutagenität, Bodenmobilität und Akkumulierbarkeit in Anlehnung an die bisherige Bewertung der Metalle

Quecksilber und Cadmium vorgenommen. Hierbei wurde auch auf bereits bestehende nationale und internationale Umweltschutzbestimmungen zurückgegriffen. Die geringere Bewertung von Kupfer beruht auf dessen sehr unterschiedlicher Toxizität gegenüber den verschiedenen Lebewesen. Berücksichtigt wurde dabei insbesondere die Tatsache, daß Kupfer ein lebensnotwendiges „essentielles“ Spurenelement ist. Mögliche unterschiedliche toxische Eigenschaften der verschiedenen Bindungsformen der einzelnen Metalle wurden jedoch nicht gesondert berücksichtigt, da deren Bewertung kaum möglich und die Überwachung mit nicht vertretbarem Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Dies gilt insbesondere für die Bindungsformen von Chrom. Die besondere Gefährlichkeit von Chrom VI, dessen Bewertung mit der von Quecksilber und Cadmium zu vergleichen wäre, ist vor allem durch ordnungsrechtliche Maßnahmen an der Anfallstelle zu regeln. Bei der abgaberechtlichen Bewertung von Chrom wurde berücksichtigt, daß überwiegend das toxisch weniger gefährliche Chrom III für die Gewässerbelastung ursächlich ist.

Bei der Bewertung der Fischgiftigkeit des Abwassers wird die Tabelle aus Vereinfachungsgründen umgestellt. Dadurch ergibt sich eine Anhebung um ca. 10 vom Hundert.

Zu Artikel I Nr. 11 Buchstabe b (Anlage zu § 3 Teil B)

Die Neufassung des Teils B der Anlage zu § 3 paßt die Bestimmungsverfahren den Fortschritten in der Analytik an.

Die Parameter sollen aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe bestimmt werden.

Zur summarischen Bestimmung der organischen Halogenverbindungen (AOX) liegt eine DIN-Vorschrift (DIN 38409 — H 14) vor. Eine Verwaltungsvorschrift nach § 7a WHG mit der Einbeziehung dieser DIN-Vorschrift ist in Vorbereitung.

Durch die Verweisung auf die nach der Vierzigsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 5. September 1984 — 40. AbwasserVwV — vorgeschriebenen Analyseverfahren soll sichergestellt werden, daß die Verfahren zur Ermittlung der Meßwerte nach den bundeseinheitlich festgelegten DIN-Vorschriften angewendet werden. Hierdurch sollen Rechtsunsicherheiten und unterschiedliche Bewertungen der eingeleiteten Schadstoffe vermieden werden. Hierbei bleibt ohne Einfluß, daß in der 40. AbwasserVwV der chemische Sauerstoffbedarf und die Fischgiftigkeit von der abgesetzten Probe zu bestimmen sind. Im übrigen erlauben neueste Geräteentwicklungen eine kostengünstige und gleichzeitige Bestimmung der Schwermetalle im Abwasser.

Zu Artikel 2

Angesichts der Vielzahl der vorgesehenen Änderungen des Abwasserabgabengesetzes ist eine Neube-

kanntmachung der geltenden Fassung des Gesetzes zweckmäßig, um eine bessere Übersichtlichkeit zu erreichen.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Ein Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1989 berücksichtigt, daß die Länder ihre Ausführungsgesetze diesem Gesetz anpassen müssen. Die neuen Schadparameter gelten erst vom 1. Januar 1990 an. Hiermit besteht eine ausreichende Zeitdauer für eine notwendige Umstellung der Bescheide auf die zusätzlichen Schadparameter. Ferner können die betroffenen Einleiter bis dahin die notwendigen Gewässerschutzmaßnahmen zur Verringerung der neu in das Gesetz aufgenommenen Schadstoffe und Schadstoffgruppen treffen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3), Nr. 4 (§ 4) und Nr. 11 (Anlage)**

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a sind in § 3 Abs. 1 in Satz 1 die Worte „sowie der Giftigkeit des Abwassers gegenüber Fischen“ und in Satz 2 die Worte „oder der Verdünnungsfaktor G_F nicht mehr als 2 beträgt“ zu streichen.

Als Folge ergeben sich folgende Änderungen:

a) In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a sind in § 4 Abs. 1 Satz 2 die Worte „und bei der Giftigkeit gegenüber Fischen den in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltenen Verdünnungsfaktor“ zu streichen.

b) Artikel 1 Nr. 11 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe a sind im Eingangssatz das Zitat „Teil A Absatz 1“ durch das Zitat „Teil A“ zu ersetzen und in Teil A das Absatzzeichen „(1)“ sowie Nummer 4 einschließlich der Fußnote zu streichen.

bb) In Buchstabe b sind in Teil B im Eingangssatz die Worte „sowie die Giftigkeit gegenüber Fischen“ sowie die Nummer 5 zu streichen.

Begründung

Bei der Abgabe für die Fischgiftigkeit ergeben sich im Gegensatz zur Regelung für die Metallgifte erhebliche Gleichbehandlungsschwierigkeiten, da für die Fischgiftigkeit nur die beeinflussbare Konzentration im Abwasserablauf maßgebend ist, nicht aber die eingeleitete echte Giftfracht. Hinzu kommen Schwierigkeiten mit dem Testfisch Goldorfe. Die Feststellung und Überwachung der Fischgiftigkeit führt zwangsläufig zu umweltfeindlichen Fischtötungen für Abgabezwecke. Der Wegfall der Abgabe für Fischgiftigkeit führt im Ergebnis zu keiner Aufkommensminderung, da bisher der Vollzugsaufwand hierfür die Einnahmen übertraf. Im übrigen wird durch die Erweiterung der Abgabe auf weitere giftige Einzelstoffe der Giftwirkung von Abwässern bereits verstärkt Rechnung getragen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3)

Die Bundesregierung wird gebeten, noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren einen biologischen Test ohne Wirbeltiere vorzuschlagen, um dem Tierschutz Rechnung zu tragen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist in § 3 Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Eine Bewertung der Schädlichkeit entfällt, wenn die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrundezulegende Schadstoffkonzentration oder Schadstofffracht die in der Anlage angegebenen Schwellenwerte nicht überschreitet.“

Begründung

Der Regierungsentwurf läßt offen, welche Werte der Überschreitung der Schwellenwerte zugrunde gelegt werden sollen. Die Änderung stellt klar, daß es sich um die Werte handelt, die bei Anwendung des § 4 Abs. 1 bis 5 und des § 6 der Abgabeberechnung zugrunde zu legen sind.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c sind in § 4 Abs. 3 Satz 2 die Worte „der Schadstoffkonzentration“ durch die Worte „einer um 30 vom Hundert erhöhten Schadstoffkonzentration“ zu ersetzen.

Begründung

Der der Abgabeberechnung zugrundegelegte Überwachungswert ist höher als der bisher zugrundegelegte Regelwert (= Mittelwert). Auf der anderen Seite wird der Vorbelastung nach dem Regierungsentwurf nur eine mittlere Schadstoffkonzentration im Gewässer zugrunde gelegt. Diese soll daher durch den Aufschlag von 30 v. H. dem Überwachungswert systematisch angeglichen werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4)

In Artikel 1 Nr. 4 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

a) Im Eingangssatz sind die Worte „Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Sätze 2 bis 4“ zu ersetzen.

b) Nach den neuen Sätzen 2 und 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Anrechnung der Vorbelastung entfällt, wenn die der Schätzung zugrundegelegte erhöhte Schadstoffkonzentration den in der Anlage zu § 3 genannten Schwellenwert nicht überschreitet.“

Begründung

Es ist andererseits auch notwendig, die Anrechnung der Vorbelastung von der Überschreitung der Schwellenwerte abhängig zu machen. Eine Vorbelastung mit geringerer Konzentration kann vernachlässigt werden, weil sie sich auf die Vermeidungsmaßnahmen des Einleiters nicht auswirkt. Andernfalls würde jede Einlei-

zung von unmittelbar entnommenem Wasser (auch aus dem Grundwasser) zur Anrechnung einer Vorbelastung zwingen. Dies ist nicht praktikabel.

6. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d sind in § 4 Abs. 4 Satz 2 die Worte „oder als nicht eingehalten gilt“ zu streichen.

Begründung

Es ist unzweckmäßig, im Abwasserabgabengesetz eine bestimmte Festsetzungsart des Überwachungswertes im wasserrechtlichen Vollzug vorauszusetzen. Außerdem ist die Einschränkung falsch. Die Fiktion in der Definition des Überwachungswertes gilt nur zugunsten des Einleiters, nicht zu seinen Ungunsten.

7. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4)

In Artikel 1 Nr. 4 ist Buchstabe d wie folgt zu ändern:

- a) Im Eingangssatz sind die Worte „Sätze 2 bis 6“ durch die Worte „Sätze 2 bis 7“ zu ersetzen.
- b) Nach dem neuen Satz 4 ist folgender Satz einzufügen:
„Legt der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid nach Absatz 1 Satz 4 einen Überwachungswert nicht fest und ergibt die Überwachung, daß die in der Anlage zu § 3 als Schwellenwert angegebene Konzentration überschritten ist, wird die sich rechnerisch bei Zugrundelegung des Schwellenwertes ergebende Zahl der Schadeinheiten um den Vomhundertsatz erhöht, der sich aus den Sätzen 3 und 4 ergibt.“

Begründung

Der Fall ist im Regierungsentwurf nicht geregelt. Er wird vor allem bei industriellen Direkt-einleitern praktisch dann bedeutsam, wenn die Überwachung eine unzulässige Verschmutzung des sog. „nicht behandlungsbedürftigen Abwasserteilstroms“ erweist.

8. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d ist in § 4 Abs. 4 Satz 6 (neu) und Satz 7 (neu) das Wort „Wassermenge“ jeweils durch das Wort „Abwassermenge“ zu ersetzen.

Begründung

Richtigstellung des Begriffs. Es geht nicht um eine „Wassermenge“, sondern um das „Abwasser“.

9. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4)

In Artikel 1 Nr. 4 ist Buchstabe d wie folgt zu ändern:

- a) Der Eingangssatz ist wie folgt zu fassen:
„Absatz 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 8 ersetzt.“

- b) Im Text ist folgender neuer Satz 8 anzufügen:

„Werden sowohl ein Überwachungswert nach Absatz 1 als auch eine Festlegung nach Satz 6 (neu) nicht eingehalten, bestimmt sich die Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten nach dem höchsten anzuwendenden Vomhundertsatz.“

Begründung

Der angesprochene Fall ist im Regierungsentwurf nicht geregelt.

10. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe e sind in § 4 Abs. 5 Satz 1 nach dem Wort „Überwachungswert“ die Worte „oder eine geringere als die im Bescheid festgelegte Abwassermenge“ einzufügen.

Begründung

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist eine abweichende Erklärung nur hinsichtlich der festgesetzten Konzentrationswerte nicht aber in bezug auf die festgesetzte Abwassermenge möglich. Es ist nicht dargetan, aus welchen Gründen insoweit von der bisherigen Regelung abgewichen werden soll. Auch durch eine Verminderung der Abwassermenge kann die Schadstofffracht verringert werden. Es bedarf deshalb weiterhin des Anreizes durch die Abwasserabgabe, auch auf diese Weise Abwasserbelastungen zu vermeiden.

11. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe e ist in § 4 Abs. 5 der Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Die Erklärung, in der die Umstände darzulegen sind, auf denen sie beruht, ist mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum abzugeben.“

Begründung

Durch die eingefügte Darlegungspflicht soll leichtfertigen und spekulativen Erklärungen entgegengewirkt werden. Werden der Behörde die maßgeblichen Umstände dargetan, kann die 3-Wochen-Frist gekürzt werden, ohne daß die Überwachung gefährdet wird.

12. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe e sind in § 4 Abs. 5 Satz 5 nach den Worten „den erklärten Wert“ die Worte „oder die Festlegungen nach § 4 Abs. 4 Satz 6 (neu)“ einzufügen.

Begründung

Auch Überschreitungen der im Bescheid festgesetzten Schadstofffracht oder des festgesetzten

Volumenstroms müssen die Erklärung zu Fall bringen. Andernfalls könnte der Einleiter die Sanktionen nach Absatz 4 Satz 6 durch Erklärung umgehen.

13. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe e sind in § 4 Abs. 5 Satz 5 nach dem Wort „ermitteln“ die Worte „, die Halbierungsregelung des § 9 Abs. 5 bleibt bei Einhaltung des Überwachungswertes unberührt“ einzufügen.

Begründung

Die Bezugnahme auf die Regelung nach § 9 Abs. 5 dient der Klarstellung.

14. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 6)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b ist in § 6 Abs. 2 das Zitat „§ 4 Abs. 3 bis 5“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 2 bis 6“ zu ersetzen.

Begründung

Die Pflichten zur Erklärung nach Absatz 1 gelten auch für die Betreiber von Flußkläranlagen. Diese sind nicht Einleiter.

15. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 7) und Nr. 9 (§ 10)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b sind die neuen Sätze 2 und 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 werden die Worte „von befestigten gewerblichen Flächen“ durch die Worte „von gewerblichen Flächen“ und die Worte „die befestigten gewerblichen Flächen größer als drei Hektar sind“ durch die Worte „die entwässerte gewerbliche Fläche größer als drei Hektar ist“ ersetzt.
- b) In Satz 3 sind die Worte „der befestigten Fläche“ durch die Worte „der entwässerten Fläche“ zu ersetzen.

Als Folge sind in Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a in § 10 Abs. 1 Nr. 4 die Worte „befestigten gewerblichen Flächen“ durch die Worte „entwässerten gewerblichen Flächen“ zu ersetzen.

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung dient dazu, die Praktikabilität der Regelung wesentlich zu erhöhen.

16. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 7)

In Artikel 1 ist Nummer 7 wie folgt zu fassen:

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Semikolon ... (wie Gesetzentwurf Buchstabe a)
- bb) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:
... (wie Gesetzentwurf Buchstabe b und oben Ziffer 15)

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Länder können bestimmen, daß die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder zum Teil abgabefrei bleibt.“

Begründung

Die Kriterien für Ermäßigung oder Freistellung hängen von den Regelungen der Länder über die technischen Anforderungen an Bau und Betrieb der Abwasseranlagen ab. Ihre Regelung sollte daher den Ländern überlassen bleiben.

17. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 9)

In Artikel 1 Nr. 8 ist folgender Buchstabe d anzufügen:

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Im Falle einer Erklärung nach § 4 Abs. 5 berechnet sich die Ermäßigung nach dem erklärten Wert, wenn der Bescheid im Anschluß an die Erklärung an den erklärten Wert angepaßt wird und dieser die Voraussetzungen des Absatzes 5 Nr. 1 und 2 erfüllt.“

Begründung

Es ist gerechtfertigt, die in § 9 Abs. 5 und 6 vorgesehene Ermäßigung auch bei einer Erklärung nach § 4 Abs. 5 zu gewähren, wenn die Erklärung auf einen Dauerzustand abzielt, aus diesem Grunde der Bescheid angepaßt wird und für die erklärten und geänderten Bescheidswerte die Voraussetzungen einer Ermäßigung im übrigen gegeben sind.

18. Zu Artikel 1 Nr. 11 (Anlage)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a in der Tabelle die Nummern 1 bis 3 nicht wie folgt gefaßt werden sollten:

„1	Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)	50 Kilogramm Sauerstoff	20 Milligramm je Liter und 250 Kilogramm Jahresmenge
2	Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	2 Kilogramm Halogen berechnet als organisch gebundenes Chlor	100 Mikrogramm je Liter und 10 Kilogramm Jahresmenge
3	Metalle und ihre Verbindungen		und
3.1	Quecksilber	20 Gramm	1 Mikrogramm 100 Gramm
3.2	Cadmium	100 Gramm	2 Mikrogramm 500 Gramm
3.3	Chrom, Nickel	500 Gramm	30 Mikrogramm 2,5 Kilogramm
3.4	Blei	500 Gramm	50 Mikrogramm 2,5 Kilogramm
3.5	Kupfer	1 000 Gramm Metall	100 Mikrogramm je Liter 5 Kilogramm Jahresmenge“

Begründung

Die Schwermetalle Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei und Kupfer sind hinsichtlich der Abwasserbehandlung und Schlammverwertung als toxikologisch bedenklich zu bezeichnen und deshalb auch im kommunalen Abwasser und im Klärschlamm von besonderer Bedeutung.

Schwermetalle, wie Cadmium und Nickel, werden in mechanisch-biologischen Kläranlagen etwa zu 30 bis 50 v. H. und Blei, Kupfer, Chrom etwa zu 50 bis 90 v. H. zurückgehalten.

Wenn im Kläranlagenzulauf die Konzentrationenwerte nach repräsentativen Ermittlungen der ATV (Schwermetalle in Abwasser)

für Quecksilber	1 µg/l
Cadmium	3 µg/l
Chrom	30 µg/l
Nickel	40 µg/l
Blei	100 µg/l und für
Kupfer	150 µg/l betragen,

sind unter Berücksichtigung der angeführten Rückhaltewerte die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Konzentrationsschwellenwerte für die genannten Metalle und ihre Verbindungen im Kläranlagenablauf zu hoch angesetzt.

Ferner trägt die Bundesregierung mit den hohen Konzentrationsschwellenwerten der Verdünnung im innerörtlichen Kanalnetz und der Klärschlammproblematik in keiner Weise Rechnung.

Die vorgeschlagenen Konzentrationsschwellenwerte stellen sicher, daß die große Zahl kleiner Schwermetalleinleitungen nicht zu einer Veranlagung führen; hingegen muß das Vorhandensein bedeutender Schwermetallemittenten erkennbar sein, die als Verursacher abgaberechtlich veranlagt werden müssen.

Untersuchungen der Kläranlagenabläufe mit dem üblichen Anteil an gewerblichen und industriellen Abwässern haben gezeigt, daß hinsichtlich der Schwermetallkonzentrationen die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Konzentrationsschwellenwerte in der Regel nicht erreicht werden. Das bedeutet Mindereinnahmen gegenüber dem derzeitigen Vollzug um 1,2 Mio. DM pro Jahr zum Beispiel allein im Saarland.

Eine Bagatellgrenze von zehn Schadeneinheiten pro Schadstoff und Schadstoffgruppe ist aus Gründen der Gewässerreinigung nicht akzeptabel; aus Gründen des Gewässerschutzes und der Gleichbehandlung mit Kleineinleitungen kann als äußerste Bagatellschwelle lediglich der Faktor 5 toleriert werden.

Die Herabsetzung der Bagatellgrenze soll den wirtschaftlichen Anreiz für die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen erhöhen, wie dies der Bundesrat in seiner Entschließung zur Verbesserung des Umweltschutzes im Bundesrecht Drucksache 359/85 (Beschluß) beschlossen hat.

Um die Verdünnungsproblematik im Kanalnetz hinsichtlich des CSB- und AOX-Konzentrationsschwellenwertes annähernd einer Lösung zuzuführen und die Sanierung der innerörtlichen Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik mittels wirtschaftlicher Anreize zu fördern, ist die Herabsetzung auch dieser Konzentrationsschwellenwerte unabdingbar.

Ferner sollen mit dem vorgeschlagenen Schwellenwert gegenüber dem Wert der Regierungsvorlage die bedeutsamen AOX-Einleiter im innerörtlichen Kanalisationsnetz auch indirekt zur Zahlung der Abwasserabgabe entsprechend dem Verursacherprinzip herangezogen werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3), Nr. 4 (§ 4) und Nr. 11 (Anlage)**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung sieht den Fischttest als derzeit einzigen biologischen Wirkungstest als unverzichtbar an. Nur ein biologischer Wirkungstest zeigt die Toxizität eines Abwassers sicher und umfassend an. Dabei werden auch antagonistische und synergistische Effekte erfaßt.

Der Test ist so ausgelegt, daß bei Einhaltung der Anforderungen an die Abwassereinleitung alle Fische überleben. Sollte sich aber eine erhöhte Fischgiftigkeit ergeben, bietet der Fischttest die Möglichkeit, sofort Gegenmaßnahmen einzuleiten, die die Gefahr eines Fischsterbens im Gewässer verhindern.

Eine Ungleichbehandlung der Metallgifte im Vergleich zu der Fischgiftigkeit, die durch die beeinflussbare Konzentration im Abwasserablauf bedingt ist, läßt sich durch ein ordnungsrechtliches Verdünnungsverbot für alle Teilstrome vermeiden. Schwierigkeiten bei dem Testfisch Goldorfe, insbesondere hinsichtlich der ganzjährigen Verfügbarkeit, gibt es nicht mehr.

Da die Werte des Fischttests schon ordnungsrechtlich überprüft werden müssen, ist die Abgabeberechnung ein reiner Rechenaufwand. Die Anrechnung des Vollzugaufwandes gegen die Abgabeneinnahmen ist deshalb schon fragwürdig.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3)

Der Wunsch der Länder, den Fischttest noch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens durch ein anderes Biotestverfahren zu ersetzen, läßt sich nach Auffassung der Bundesregierung nicht verwirklichen.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand kommen als weitere Biotests der Daphnien-Kurzzeitest, der Algenzellvermehrungstest und der Leuchtbakterientest in Frage. Aus dem wasserrechtlichen Vollzug liegt allerdings noch keine ausreichende Zahl von Meßwerten vor, auf deren Grundlage diese Biotests abgaberechtlich bewertet werden können. Ein neuer Vorschlag für einen biologischen Test ist daher nur in längerer Zusammenarbeit mit den Ländern zu entwickeln.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3)

Gegen den Vorschlag werden mit der Maßgabe keine Einwendungen erhoben, daß das Wort „Schadstofffracht“ durch das Wort „Jahresmen-

ge“ ersetzt wird. Ein Schwellenwert für die Schadstofffracht ist in Teil A der Anlage zu § 3 nicht enthalten. Richtig muß es deshalb „Jahresmenge“ heißen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es besteht keine Veranlassung, die tatsächliche Vorbelastung deshalb zu erhöhen, weil der Überwachungswert im Durchschnitt mindestens 30 vom Hundert über den bisher festgelegten Regelwerten liegt. Durch den Abzug der Vorbelastung soll dem Einleiter eine von ihm nicht verursachte Gewässerbelastung nicht angerechnet werden. Dieser mit der Anrechnung der Vorbelastung verfolgte Zweck steht in keinem Zusammenhang mit der Berechnung der Abgabe nach dem Überwachungswert.

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es widerspricht der Abgabengerechtigkeit, nur eine die Schwellenwerte überschreitende Vorbelastung anzurechnen. Der Einleiter, der aus einem nur gering belasteten Vorfluter Wasser entnimmt, würde ungerechtfertigt benachteiligt. Der Vollzugaufwand bei der Anrechnung einer Vorbelastung mit geringer Schadstoffkonzentration läßt sich dadurch begrenzen, daß die Länderbehörden eine mittlere Konzentration für mehrere Jahre im Wege der Schätzung festlegen können.

6. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält allerdings eine Angleichung an den Wortlaut der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Abs. 1 WHG für zweckmäßig. § 4 Abs. 4 Satz 2 erhält daher folgende Fassung:

„Ergibt die Überwachung, daß ein der Abgabeberechnung zugrunde zu legender Überwachungswert im Veranlagungszeitraum nicht eingehalten ist und auch nicht als eingehalten gilt, wird die Zahl der Schadeinheiten erhöht.“

7. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4)

Gegen die Vorschläge werden keine Einwendungen erhoben.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß für die Frage einer Überschreitung auch hier die Grundsätze des § 4 Abs. 4 Satz 2 anzuwenden sind.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4)**
Dem Vorschlag wird zugestimmt.
9. **Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4)**
Den Vorschlägen wird zugestimmt.
10. **Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4)**
Gegen den Vorschlag werden keine Einwendungen erhoben.
11. **Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4)**
Gegen den Vorschlag werden keine Einwendungen erhoben.
12. **Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4)**
Gegen den Vorschlag werden keine Einwendungen erhoben.
13. **Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4)**
Gegen den Vorschlag werden keine Einwendungen erhoben.
14. **Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 6)**
Dem Vorschlag wird zugestimmt.
15. **Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 7) und Nr. 9 (§ 10)**
Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.
- Nach § 2 Abs. 1 erfaßt die Abwasserabgabe nur das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Die Klarstellung, daß lediglich befestigte Flächen einzubeziehen sind, ist erforderlich, weil z. B. beim Abbau von Bodenschätzen häufig sehr große Flächen entwässert werden, die weder bebaut noch befestigt sind.
16. **Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 7)**
Gegen die Vorschläge werden keine Einwendungen erhoben.
17. **Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 9)**
Dem Vorschlag wird zugestimmt.
18. **Zu Artikel 1 Nr. 11 (Anlage)**
Die Bundesregierung hat die von ihr vorgesehenen Schwellenwerte aufgrund eingehender Prüfung anhand ausgewählter Meßergebnisse bei kommunalen Kläranlagen ohne wesentliche gewerbliche Belastung vorgeschlagen. Ungeachtet dessen wird sie das Anliegen des Bundesrates unter Einbeziehung der den Ländern vorliegenden Untersuchungsergebnisse prüfen.
- Bei den vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs, denen die Bundesregierung zustimmt oder gegen die sie keine Einwendungen erhebt, entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

